

Kundmachung

über die
**Auflegung des Wählerverzeichnisses und das
Berichtigungsverfahren**

Das **Wählerverzeichnis** für die Gemeinderatswahl am 23. März 2025 liegt
von **27.01.2025** bis einschließlich **31.01.2025**
täglich (zumindest an einem Werktag auch in der Zeit zwischen 17 Uhr und 20 Uhr)
Wochentag(e) Mo., 27.01.2025 bis Do., 30.01.2025 von 08:00 bis 16:00 Uhr
Wochentag(e) Mo., 27.01.2025 von 17:00 bis 20:00 Uhr
Wochentag(e) Fr., 31.01.2025 von 08:00 bis 12:00 Uhr

.....
zur öffentlichen Einsicht auf.

Die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis ist im Bürger*innenbüro, Erdgeschoß,
Rathaus, möglich.*

Innerhalb des Einsichtszeitraums kann jede Person in das Wählerverzeichnis Einsicht nehmen.

Innerhalb des Einsichtszeitraums kann jede Unionsbürgerin oder jeder Unionsbürger unter
Angabe des Namens, der Staatsangehörigkeit und der Wohnungsanschrift gegen das
Wählerverzeichnis schriftlich oder mündlich einen Berichtigungsantrag stellen. Die Antragstellerin
oder der Antragsteller kann die Aufnahme einer wahlberechtigten Person in das
Wählerverzeichnis oder die Streichung einer Person, die nicht wahlberechtigt ist, aus dem
Wählerverzeichnis begehren.

Die Berichtigungsanträge müssen beim Stadt-/Markt-/Gemeindeamt* noch vor Ablauf des
Einsichtszeitraums (31. Jänner 2025) einlangen.

Berichtigungsanträge sind, falls sie schriftlich eingebracht werden, für jeden Berichtigungsfall
gesondert zu überreichen. Hat der Berichtigungsantrag die Aufnahme einer vermeintlich
wahlberechtigten Person zum Gegenstand, so sind auch die zur Begründung des
Berichtigungsantrages notwendigen Belege, insbesondere das von der vermeintlich
wahlberechtigten Person ausgefüllte Wähleranlageblatt (Muster Anlage 1 des
Wählerevidenzgesetzes 2018, BGBl. I Nr. 106/2016, idgF.), anzuschließen. Wird im
Berichtigungsantrag die Streichung einer vermeintlich nichtwahlberechtigten Person begehrt, so
ist der Grund hierfür anzugeben. Alle Berichtigungsanträge, auch mangelhaft belegte, sind von
den hiezu berufenen Stellen entgegenzunehmen und weiterzuleiten. Ist ein Berichtigungsantrag
von mehreren Antragstellerinnen oder Antragstellern unterzeichnet, so gilt, wenn keine
zustellungsbevollmächtigte Person genannt ist, die an erster Stelle unterzeichnete Person als
zustellungsbevollmächtigt.

Wer offensichtlich mutwillig Berichtigungsanträge stellt, begeht eine Verwaltungsübertretung und
ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 220 Euro, im Falle der
Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen.

Kundmachung
angeschlagen am: 15.01.2025

abgenommen am: 24.03.2025

* Nichtzutreffendes ist zu streichen !

Die Bürgermeisterin: 
.....